

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0435

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Gemeinde Bissendorf plant, den Holter Bach vollständig sowie einen Abschlag aus dem Rosenmühlenbach im Osten in den Sonnensee münden zu lassen. Des Weiteren soll im Südwesten ein Ablauf aus dem Sonnensee in den Holter Bach erstellt werden. Hierdurch soll ein verbesserter Wasseraustausch im Sonnensee erzielt werden, der sich darüber hinaus im Sommer positiv auf die Wassertemperatur auswirkt.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut Wasser möglich. Das Vorhaben hat Auswirkungen auf das gesamte Gewässersystem. Diese können in Form von Abflussveränderungen und damit können auch morphologischen sowie ökologischen Veränderungen auftreten und somit zu einer nachteiligen Veränderung des Gewässersystems führen. Allerdings handelt es sich bei dem Gewässersystem Sonnensee in Form des Holter Baches und des Oberlaufs des Rosemühlenbaches (beide 2. Ordnung) um anthropogen geprägte Gewässerabschnitte, welche im Bestand eine vorwiegende Vorflutgebende Funktion haben. Insbesondere der Rosemühlenbach ist im Bereich des Sonnensees bereits stark ausgebaut und in Teilbereichen verrohrt. Die nun angedachte Aufteilung des Abflusses unter Einbindung des Sonnensees bewirkt eine im Hochwasserfall verträglichere Ableitung im Gewässersystem unterhalb und eine „Spülung“ des Sonnensees, welcher insbesondere in den Sommermonaten mit einer minderen Wasserqualität zu kämpfen hat. Durch die Maßnahme werden Abflussspitzen abgefangen und in den Sonnensee geleitet. Zudem wird die Wasserqualität des Sonnensees verbessert und die Passierbarkeit des Holter Baches durch die Direkteinleitung in den Sonnensee erreicht. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich.

In unmittelbarer Nähe zum Abschlag an der Ostseite des Sonnensees befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Eine Verschlechterung oder gar eine Zerstörung des Biotopes ist durch das Vorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Fläche und Boden werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Es erfolgt kein nachteiliger Eingriff in den Boden. Es sind auch in Bezug auf das Bodenrelief keine Veränderungen geplant. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht negativ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Durch die erwartete Verbesserung der Wasserqualität und verbesserten Durchgängigkeit des Gewässers wird eine Verbesserung der Diversität des Habitats erwartet. Eine visuelle Beeinträchtigung der Landschaft findet lediglich temporär während der Baumaßnahme statt. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, sodass das Schutzgut Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt wird. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. In der Umgebung befinden sich keine Baudenkmale. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.12.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. L. Hillebrand